



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-32.830/0005-I/
7/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48031

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
16.04.2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III - Novelle)
und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
geändert wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verwahrt sich dagegen, dass die bisher in § 84c Absatz 8 GewO gesetzlich vorgeschriebene Befassung des Betriebsrates in der nunmehrigen Fassung eines § 84h Absatz 1 GewO entfallen soll.

Stattdessen verlangt der Österreichische Gewerkschaftsbund, dass anstatt der lediglichen Anhörung des Betriebsrates künftig die Anhörung des Betriebsrates gemeinsam mit den Beschäftigten einschließlich des "relevanten" Personals von Subunternehmen im Wege des Gesetzes angeordnet wird. Die Begründung dafür ist, dass der Betriebsrat das Personal von Subunternehmen nicht vertreten und dessen Know-How nur schwer erlangen kann.

Ferner lehnt der Österreichische Gewerkschaftsbund das Übergangsrecht im Bereich der Personenbetreuung (24-Stunden-Pflege) entschieden ab.

Entsprechend dem Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung sind die Gewerbe der Vermittlungsagenturen einerseits und der Personenbetreuung andererseits zu trennen. Die dazu vorgesehene Übergangsregelung (§ 376 Z 59 GewO) sieht jedoch vor, dass bei Meldung der weiteren Ausübung beider Gewerbe bis 31.12.2016, auf ewig beide Gewerbe ohne jegliche Trennung weiter ausgeübt werden dürfen. Das sprengt den

Rahmen jeder vernünftigen Übergangsfrist bei weitem. Denkbar wäre als Übergangsregel, dass Gewerbetreibende, die bisher beide Gewerbe ausgeübt haben, dies bis längstens 31.12.2016 weiter tun dürfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär